

Verein

Dachskinder



Vereinssatzung

§ 1

Name des Vereins: Dachskinder

Vereinssitz: Meitingen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.

§ 2

Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beratung und Begleitung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderung.
- Alltagsnahe und praktische Hilfe für Familien mit Kindern mit Behinderung
- Förderung der Teilhabe an der sozialen Gesellschaft für Eltern mit Kindern mit Behinderung
- Netzwerkarbeit mit bestehenden Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche mit Hilfebedarf in Schwaben.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Versorgungslücke an Kurzzeitpflegeplätzen für Kinder und Jugendliche im Regierungsbezirk Schwaben.
- Einflussnahme auf die Errichtung von Kurzzeitpflegeplätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Verein

Dachskinder



Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein für Körperbehinderte Allgäu e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Adresse: Verein für Körperbehinderte Allgäu e.V., Immenstädter Straße 27, 87435 Kempten/Allgäu

eingetragen im Vereinsregister Kempten (Allgäu) unter VR 750.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

Verein

Dachskinder



-
- a. Mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. Durch freiwilligen Austritt;
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Verein

Dachskinder



Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sowie minderjährige Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Der Vorstand,
- b. Der Beirat,
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

Verein

Dachskinder



-
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Beschlussfassungen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, finden Neuwahlen im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. Zur Einarbeitung ihrer Nachfolger sollen sie ein halbes Jahr zur Verfügung stehen. Möglichen Kandidaten kann vor den Wahlen Einblick in die Vorstandsarbeit gewährt werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen werden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen und abgehalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur der Beschlussfassung müssen beide Vorstandsmitglieder sich einig sein. Bei Stimmengleichheit wird der Beirat zur Rate gezogen und eine neue Abstimmung durchgeführt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von beiden Vorständen zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Verein

Dachskinder



Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Vorstandsbeschluss kann ebenfalls durch telefonische Absprache wirksam sein, wenn beide Vorstände dieser Regelung zustimmen.

§ 11

Tätigkeitsvergütung und Aufwandspauschale für den Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein diese Kosten tragen kann und liquide bleibt. Über die Festsetzung und die genaue Höhe der Vergütung und die Auszahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören, dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Beirats soll ein Erziehungsberechtigter von einem Kind mit Behinderung sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Beiratssitzung wird von einem Mitglied des Beirats schriftlich, fernmündlich oder per mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand wird zur Beiratssitzung eingeladen, hat aber kein Stimmrecht.

Verein

Dachskinder



Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstand und des Beirats;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand

Verein

Dachskinder



kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Über Beschlüsse entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Danach ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Mitgliederausschuss, Anträge zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Vereinsauflösung müssen in der Einladung schriftlich angekündigt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an einen Wahlausschuss übertragen. Die Wahl ist geheim. Eine Wie-

Verein

Dachskinder



derwahl ist zulässig. Die Vorstände werden in einzelnen Wahlgängen gewählt, d.h. für jeden Kandidaten findet ein eigener Wahlgang statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer in seinem Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der erforderlichen abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder per e - mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§14,15 und 16 entsprechend.

Verein

Dachskinder



§ 18

Rechnungsprüfer

Der Vorstand kann einen Rechnungsprüfer bestellen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- Stichprobenartige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- Prüfung der Übereinstimmung des Saldos der Bankkonten und der Kasse
- Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes

Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen die Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt diese Satzung nach seinem Ermessen durch einstimmigen Beschluss zu ändern, wenn und soweit dies aufgrund einer Verfügung des Registergerichts erforderlich ist, um die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen.

Verein

Dachskinder



Die Gründerversammlung des Vereins Dachsbau fand am 6. April 2017 statt.

Eine Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Juli 2017 einstimmig beschlossen, siehe Protokoll der Satzungsänderung des 27. Juli 2017. Die Satzungsänderung wurde in die vorstehende Satzung eingearbeitet.

Die Vorstände Angela Jerabeck und Angelika Brunner bestätigen hiermit, dass die Satzung im Übrigen mit der bisherigen Satzung übereinstimmt.

Die Vorstände Angela Jerabeck und Angelika Brunner melden hiermit die Änderung Amtsgericht Augsburg an.